

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken



Vorsitzender
Klaus Lewey
Wernsbacher Straße 9
91154 Eckersmühlen
E – Mail: klaus.lewey@vr-web.de

Eckersmühlen, den 17. Januar 2008

Aktenzeichen 03/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** der

SpVgg Erlangen
- Einspruchsführerin -

gegen die Umstellung der eingereichten Herren – Vereinsrangliste der SpVgg Erlangen durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes zur Rückrunde 2007/2008 auf den Positionen 6 bis 9.

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 13.01.2008

durch

Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	als Vorsitzender im Verfahren,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	als Beisitzer,
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**

2. **Der Fachbereich Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken wird verpflichtet, die Rangliste der SpVgg Erlangen für die Rückrunde der Spielzeit 2007/2008 wie von der Einspruchsführerin eingereicht, zu genehmigen.**
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Für die Rückrunde der Spielzeit 2007/2008 reichte die Einspruchsführerin beim Bezirk Mittelfranken eine Vereinsrangliste (VRL) für Herren mit der nachfolgend in Auszügen wiedergegebenen Aufstellung ein:

Position 4: Spieler A
 Position 5: Spieler B
 Position 6: Spieler C
 Position 7: Spieler D
 Position 8: Spieler E
 Position 9: Spieler F

Das Gremium Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen. Die neue Reihenfolge lautet auszugsweise:

Position 4: Spieler A
 Position 5: Spieler B
 Position 6: Spieler F
 Position 7: Spieler C
 Position 8: Spieler D
 Position 9: Spieler E

In der Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (1. Bezirksliga Herren Mittelfranken):

Nr.	Name	1. PK	2. PK	3. PK	Quotient
4	Spieler C	X	0:7	X	0,00
5	Spieler A	X	3:1	8:2	3,80
6	Spieler B	X	2:3	8:5	2,77
7	Spieler F	X	X	1:1	X
8	Spieler E	X	X	2:4	1,33
10	Spieler D	X	X	X	X

2. Mannschaft (3. Bezirksliga Nord Herren Mittelfranken):

Nr.	Name	1. PK	2. PK	3. PK	Quotient
7	Spieler F	8:8	X	X	4.50
8	Spieler E	6:8	X	X	3.86
10	Spieler D	0:1	7:2	X	4.20

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 05.01.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 05.01.2008.

Zur Begründung wurde Folgendes angeführt:

- 1.) Der Spieler C ist auf Ranglistenposition 6 zu stellen, obwohl sein Vereinskamerad E einen sehr knapp um 1.3 besseren Quotienten (nämlich um 1.33) erreichte. Die Einstufung des Spielers C wurde damit begründet, dass er kurz vor Rundenbeginn einen Bandscheibenvorfall erlitten hat und somit in seinem Spielverhalten stark eingeschränkt war. In der Einspruchsbegründung wurde dargelegt, dass sich der Spieler C vollständig regeneriert hat und in der Rückrunde wohl wieder voll einsatzfähig ist. Um die Spielstärke des Spielers C darzustellen, sind im Einspruchsschreiben die erreichten Quotienten der letzten Spielzeiten angeführt. Selbige wurden auch in der 1. Bezirksliga erzielt.
- 2.) Zu den Ranglistenpositionen 7-9 wurde angeführt, dass der Spieler D aufgrund des besseren Quotienten vor den Spieler E zu stellen ist.
Ferner wurde der Spieler F hinter seinen Mannschaftskameraden D und E eingeordnet. Hierzu wurde angeführt, dass der Verein die Jugend fördern möchte.

Am 06.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit zu Stellungnahme.

In seiner kurzen Stellungnahme vom 11.01.2008 führte der Fachwart für Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken aus, wie das Gremium im Bezirk zu dieser Ranglistenänderung kam.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig nach § 20 I Nr. 1 RVStO. Ebenso wurde der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses laut § 15 IV RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gemäß § 13 IV RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Im Übrigen hat sich Thomas Schem, Vorsitzender des SGdB Mittelfranken und stv. AL der SpVgg Erlangen, wegen Mitgliedschaft in dem Einspruch erhebenden Verein für befangen erklärt. Das Gericht hat diesem Antrag stattgegeben. Er wird daher in diesem Verfahren nicht

als Vorsitzender des SGdB Mittelfranken mitwirken. In Absprache wird Herr Klaus Lewey in diesem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Der Spieler C wurde unberechtigterweise vom FB Mannschaftssport hinter den Spieler F gesetzt.

Nach Ziffer 5.2 Abs. I DfBL ist die Vereinsrangliste der Spielstärke entsprechend aufzustellen. Für die Ermittlung der Spielstärke zur Rückrunde dienen nach Ziffer 5.3.1 Satz 2 DfBL die Einzelergebnisse der Vorrunde. Nach Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBL sind für eine aussagekräftige Quotientenerrechnung zur Ermittlung der Spielstärke mindestens drei Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften notwendig. Dieses Erfordernis erfüllt lediglich der Spieler C mit 4 Einsätzen. Der Spieler F hatte keine drei Einsätze, so dass er keinen repräsentativen Quotienten in der 1. Bezirksliga vorweisen kann.

Allerdings hat das Gericht auch den Quotienten des Spielers E (1.33) wahrgenommen, der um mehr als 1.30 besser ist als der von C. Folglich wäre nach Ziffer 5.3.3 Abs. I DfBL eine weitere Umstufung des Spielers C hinter E erforderlich.

Jedoch sieht das Gericht diesen Schritt nicht als gegeben an. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Spieler C aufgrund seiner Verletzung erheblich in seiner Spielstärke beeinträchtigt war und deshalb nicht die gewohnten Ergebnisse spielen konnte. Wie man dem Einspruchsschreiben entnehmen kann, hat der Spieler C in den letzten Runden Ergebnisse erreicht hat, die eine Umstufung nicht rechtfertigen.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Spieler C ohne dieses erhebliche Handicap einen besseren Quotienten erreicht hätte.

Ferner spricht gegen die Umstufung, dass sich Herr C laut Einspruchsschreiben von seinem Bandscheibenvorfall erholt hat und mit dem Training bereits wieder begonnen hat. Aufgrund des regelmäßigen Trainings – hierfür spricht die Aussage, dass er ein motivierter Spieler ist - und der behobenen Verletzung ist davon auszugehen, dass der Spieler C bald seine alte Stärke wieder erreichen wird. Deshalb sollte ihm nach Ansicht des Gerichtes auch die Möglichkeit gegeben werden seine Leistungen aus den vorherigen Jahren zu bestätigen. Alle diese Gründe kompensieren die marginale Überschreitung der 1.30 – Grenze, wonach umgestellt werden muss. Es muss aus der Sicht des Gerichtes von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden

Insgesamt ist also festzustellen, dass der FB Mannschaftssport des Bezirkes den Spieler F zu Unrecht vor dem Spieler C eingereiht hat.

Ferner sieht das Gericht es als rechtmäßig an, den Spieler D vor den Spieler E zu stellen. Nach Ziffer 5.3.3 Abs. II DfBL ist es möglich umzustellen, wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Vorliegend erreichte Herr D in der 3. Bezirksliga Nord einen Quotienten von 4,20, während der Spieler E nur 3.86 erreichte. Ergo kann der Spieler D vor den Spieler E gestellt werden.

Schließlich sieht es das Gericht als begründet an, den Spieler F, wie dies von der Einspruchsführerin in der Ranglistenaufstellung vorgenommen wurde, hinter den Spielern D und E zu platzieren. Die Einspruchsführerin setzte die beiden Spieler vor F, da es sich bei beiden um junge Spieler, die zu fördern sind, handelt. (E = 19. Jahre; D = 23 Jahre) Das

entscheidende Gericht vertritt die Auffassung, dass junge Spieler stets bestmöglich zu fördern sind. Das Sportgericht hat zwar gesehen, dass die Quotienten der Spieler E (3,86) und D (4,20) schlechter sind als der des Spieler F (4,50). Trotzdem ist das Gericht der Meinung, dass insbesondere der Spieler E weiter im vorderen Paarkreuz spielen sollte. Dies ist damit zu begründen, dass er im vorderen Paarkreuz besser gefördert werden kann und seine Spielstärke weiter verbessern kann.

Ferner ist auch der Spieler D vor den Spieler F zu setzen. Das Gericht empfindet die Begründung der Einspruchsführerin als richtig. Selbige legte in ihrem Einspruchsschreiben dar, dass man Herrn D eine Chance geben wolle, um sich im vorderen Paarkreuz zu beweisen. D spielte in der Vorrunde 2007/2008 im mittleren Paarkreuz der 3. Bezirksliga Nord eine Bilanz von 7:2. Nach Ansicht des Gerichtes ist es richtig, dem betreffenden Spieler bei einer solch überzeugenden Bilanz im mittleren Paarkreuz eine Chance zu geben, sich im vorderen Paarkreuz zu beweisen.

Auch für diese Umstellung spricht das Alter des Spielers D. Er ist 23 Jahre alt und sollte ebenso gefördert werden wie der Spieler E.

Aus all diesen Gründen sieht es das Gericht als zwingend an, die Rangliste so zu genehmigen, wie diese von der Einspruchsführerin eingereicht wurde.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 II RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro nach § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Klaus Lewey
Vorsitzender

gez.

Horst Stühler
Beisitzer

gez.

Andreas Ruppert
Beisitzer